

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **VS Integration GmbH**

Stand Juni 2018

### **1. Geltungsbereich**

**1.1** Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über den Kauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Mechatronik für Elektromaschinenbau und Automatisierung, die zwischen der **VS Integration GmbH** und einem Unternehmer abgeschlossen werden (nachfolgendend kurz „Vertragspartner“) und zwar in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Sie gelten nicht für die Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

**1.2** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

### **2. Vertragsschluss**

**2.1** Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag mit der **VS Integration GmbH**, Freistädterstraße 407a, 4040 Linz, zustande.

**2.2** Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die in Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird; ansonsten gelten solche Angaben als Aufforderung zur Angebotslegung durch den Vertragspartner.

**2.3** Vertragsabschlüsse kommen mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder spätestens mit Lieferung der Ware/Bereitstellung der Leistung zustande. Mündliche Nebenabreden erhalten erst Rechtsgültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

### **3. Preise und Zahlungsmodalitäten**

**3.1** Die angegebenen Preise verstehen sich in EURO und exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Hinzu kommen jedenfalls noch allfällige Liefer- und Versandkosten sowie Zoll- oder sonstige Einfuhrabgaben. Für die Erbringung von Dienstleistungen gelten die Preise laut Preisliste und je nach tatsächlichem Zeitaufwand.

**3.2** Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Vertragspartner gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

**3.3** Preisänderungen aufgrund von Kursschwankungen bleiben vorbehalten. Bei Preisänderungen die sich aufgrund von Umständen, auf die wir keinen Einfluss haben (Kollektivverträge, Materialpreise, Zölle, Steuern, Abgaben, etc), zwischen Auftragsbestätigung und Bereitstellung oder Lieferung der Ware ergeben, sind wir berechtigt, für den in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preis bis zur Bereitstellung/Lieferung der Ware gegenüber dem Vertragspartner eine Preisberichtigung, sei es eine Senkung oder Anhebung des Preises, vorzunehmen.

**3.4** Der in der Rechnung ausgewiesene Betrag ist sofort fällig. Der Vertragspartner ist verpflichtet den ausgewiesenen Rechnungsbetrag spätestens binnen 8 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu zahlen, außer in der Rechnung befindet sich ein davon abweichendes Zahlungsziel oder mit dem Vertragspartner wurde ausdrücklich etwas anderes vertraglich vereinbart.

**3.5** Skontoabzüge oder sonstige Rabatte müssen mit uns gesondert vereinbart werden. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden von uns ausnahmslos nachgefordert.

#### **4. Lieferung/Abnahme**

**4.1** Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt durch Bereitstellung und Abholung der Ware durch den Vertragspartner am Sitz der **VS Integration GmbH, Freistädterstraße 407a, 4040**

**Linz**, oder auf dem Versandweg oder durch unsere Zustellung. Die Versand-/Zustellkosten hat der Vertragspartner zu tragen.

**4.2** Die Lieferung der Ware/Bereitstellung der Leistung erfolgt binnen einer angemessenen Frist. Die Frist für die Bereitstellung/Lieferung beginnt am Tag nach dem Vertragsschluss zu laufen. Sofern das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, endet die Frist am nächsten Werktag. Dies gilt nur, wenn kein fester Liefertermin vereinbart wurde.

**4.3** Unsere Leistungen gelten mit der betriebsbereiten Aufstellung der Systeme als erfüllt und abgenommen. Individuell erstellte Softwareapplikationen bzw Programmadaptierungen bedürfen einer Abnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch uns. Lässt der Vertragspartner den Zeitraum von vier Wochen ohne Abnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Softwareapplikation mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Softwareapplikation im Echtbetrieb durch den Vertragspartner gilt diese jedenfalls als abgenommen.

**4.4** Die Liefer- bzw Leistungsfrist und/oder der Liefertermin bzw die Fertigstellung kann sich bei Eintritt von unvorhergesehenen oder vom Parteiwillen unabhängigen Umständen wie bspw höhere Gewalt, Transportverzug, Streiks, behördliche Maßnahmen etc verlängern.

**4.5** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht beim Versendungskauf mit der Anzeige der Versand- und Lieferbereitschaft durch uns auf den Vertragspartner über.

**4.6** Ist ein Paket bei der Zustellung offensichtlich beschädigt, muss der Vertragspartner darauf bestehen, dass dieser Umstand vom Zusteller schriftlich dokumentiert wird. Transportschäden hat uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **5. Verzug, Mahn-/Inkassokosten**

**5.1** Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so hat er Verzugszinsen zu leisten. Der Verzugszinssatz beträgt gemäß § 456 UGB jährlich 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank.

**5.2** Gerät der Vertragspartner mit einer (Teil-)Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und bei verschuldetem Verzug, den Nichterfüllungsschaden sowie sonstige mit dem Verzug in Zusammenhang stehende Schäden geltend zu machen.

**5.3** Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertragspartner einen Pauschalbetrag von € 40,00 als Entschädigung für etwaige Betreuungskosten zu fordern. Für darüber hinausgehende Schäden aufgrund des vom Vertragspartner verschuldeten Zahlungsverzugs, insb auch Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, haftet uns der Vertragspartner in vollem Umfang.

**5.4** Bei Zahlungsverzug, auch mit Teilzahlungen, werden allfällige Skontovereinbarungen automatisch ungültig.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

**6.1** Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen bleibt die Ware in unserem Eigentum.

**6.2** Jede Weitergabe der Ware an Dritte während aufrechtem Eigentumsvorbehalt ist ausdrücklich untersagt. Dies gilt nicht bei zum Weiterverkauf bestimmten Waren. In diesem Fall ist der Vertragspartner berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn uns der Vertragspartner rechtzeitig vorher den Namen oder die Firma und die Geschäftsanschrift des Dritten schriftlich bekanntgegeben hat. Die Kaufpreisforderung gilt bei Weiterveräußerung bereits jetzt schon als an uns abgetreten und wir sind berechtigt, den Dritten von dieser Abtretung zu verständigen. Der Erlös aus der Weiterveräußerung ist getrennt vom Vermögen des Vertragspartners

aufzubewahren.

**6.3** Ist der Vertragspartner auch nur teilweise in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Waren auch ohne Zustimmung des Vertragspartners auf dessen Kosten abzuholen.

**6.4** Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich davon schriftlich zu verständigen.

## **7. Gewährleistung**

**7.1** Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt sechs Monate ab Übergabe/Abnahme. Bei Gebrauchsgütern (inkl. Ausstellungsstücken) ist Gewährleistung ausgeschlossen.

**7.2** Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung/Entgegennahme bzw. Abnahme auf etwaige Mängel zu untersuchen. Mängel, die der Vertragspartner festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind uns unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Tagen nach Übergabe, schriftlich anzuzeigen, andernfalls er Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen kann. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss uns der Vertragspartner ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Tagen, diesen schriftlich anzeigen, ansonsten er die zuvor genannten Ansprüche verliert. Geringfügige oder sonstige für den Vertragspartner zumutbare Änderungen unserer Leistungen gelten vorweg als genehmigt, was insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen gilt. Es gelten die §§ 377, 378 UGB.

**7.3** Liegen schriftlich gemeldete und wesentliche Mängel vor, d.h., dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbeseitigung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

**7.4** Ein Mangel liegt nicht vor, wenn bei der Ware aufgrund unsachgemäßer oder bestimmungswidriger Verwendung Fehler

auftreten. Zum sach- und bestimmungsgemäßen Gebrauch sind insbesondere die Angaben des Herstellers zu beachten.

**7.5** In jedem Fall verliert der Vertragspartner seine Gewährleistungsansprüche, wenn er selbst oder nicht autorisierte Dritte in die Ware/Leistung eingreifen, Reparaturen oder Reparaturversuche vornehmen.

**7.6** Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) sind vom Vertragspartner zu tragen.

**7.7** Die gesetzliche Beweislastumkehr für die Mangelhaftigkeit bei Übergabe nach § 924 ABGB sowie das Regressrecht nach § 933b ABGB gegenüber uns sind ausgeschlossen.

## **8. Schadenersatz und Haftung**

**8.1** Sofern wir für einen Schaden einzustehen haben, haften wir nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

**8.2** Wir haften nicht für mittelbare oder indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn und unsere Haftung ist der Höhe nach mit dem konkreten Vertragsentgelt beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

**8.3** Wir übernehmen keine Haftung für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und den Inhalt der zur Verfügung gestellten Informationen.

**8.4** Ferner übernehmen wir keine Haftung für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, Programmänderungen oder sonstige Eingriffe durch den Vertragspartner oder Dritte, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen), sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Wir übernehmen weiters keine Haftung für eine verspätete

Lieferung, die sich aus Umständen ergibt, die nicht in unserem Einflussbereich stehen.

**8.5** Ein dem Vertragspartner allenfalls zustehender Regressanspruch nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist uns gegenüber ausgeschlossen.

**8.6** Ein Schadenersatzanspruch gegen uns kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

## **9. Urheberrecht**

**9.1** Pläne, Skizzen, Kataloge, Abbildungen, sonstige technische Unterlagen, Software, etc bleiben in unserem geistigen Eigentum. Der Vertragspartner erhält daran kein wie immer geartetes Werknutzungs- oder Verwertungsrecht.

**9.2** Nach Kundenspezifikationen angefertigte Softwareapplikationen darf der Vertragspartner nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts im vertraglich vereinbarten Umfang und ausschließlich für eigene Zwecke nutzen. Die Herstellung von Softwareapplikationen unter Mitwirkung des Vertragspartners führt nicht zu über den konkret vereinbarten Vertragsumfang hinausgehenden Nutzungsrechten. Urheberrechte bleiben bei uns.

**9.3** Der Vertragspartner hält uns von Ansprüchen Dritter aufgrund von Urheberrechtsverletzungen oder Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten schad- und klaglos.

## **10. Verkürzung über die Hälfte**

Das Recht zur Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß § 934 ABGB (laesio enormis) ist ausgeschlossen.

## **11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**

Dem Vertragspartner steht weder ein Aufrechnungs-, noch ein Zurückbehaltungsrecht zu.

## **12. Vertragssprache**

Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung.

## **13. Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand**

**13.1** Erfüllungsort ist der Sitz der **VS Integration GmbH**.

**13.2** Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem Vertragspartner und uns bzw mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das sachlich zuständige Gericht in 4040 Linz.

## **14. Rechtswahl**

Es ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisungsnormen und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts anwendbar.

## **15. Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen, wie auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

## **16. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

## **17. Datenschutz**

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insb DSGVO, werden eingehalten. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.